



**Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft
mbH
Zeitz**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschluss-
prüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

MIBRAG ist ein Unternehmen der tschechischen Energetický a průmyslový holding, a.s. (EPH) mit Sitz in Prag. Die tschechische Holding ist ein strategischer Investor im Energiesektor, wichtigster Wärmelieferant in der Tschechischen Republik und einer der bedeutendsten Stromerzeuger Europas.

Als attraktiver Arbeitgeber steht bei MIBRAG die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an erster Stelle. Mit der Vision eines unfallfreien Unternehmens entwickelt MIBRAG kontinuierlich die Arbeitssicherheitskultur weiter und verbessert die Voraussetzungen für ein sicheres Arbeitsumfeld und sicheres Arbeiten.

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Wirtschaftliches Umfeld

War der Anstieg der für den Strompreis in Deutschland relevanten Preise für die Primärenergieträger Steinkohle und Erdgas in 2021 noch mit einer sich abzeichnenden Erholung der Weltwirtschaft nach der dritten Corona-Welle zu erklären, wurde spätestens mit Beginn des Ukraine-Kriegs Ende Februar 2022 offenkundig, dass die Ursachen für diese Preisentwicklungen wohl auch in den Kriegsvorbereitungen Russlands zu verorten waren.

Die Nachricht vom Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine ließ die Notierungen für Erdgas und Steinkohle binnen weniger Tage auf bis dahin einmalige Höchststände von 215€/MWh¹ bzw. 417 €/t steigen. Gleichzeitig fiel der Preis für CO₂-Emissionszertifikate auf unter 60 €/t.

Nach einer Phase kurzzeitiger Erholung war im dritten Quartal 2022 eine erneute Preisrallye zu verzeichnen, die sich mutmaßlich mit der Einstellung russischer Gaslieferungen gepaart mit historisch niedrigen Füllständen der Gasspeicher sowie nicht abreibender Meldungen um die mangelhafte Verfügbarkeit französischer Atomkraftwerke begründet. Erdgas notierte in diesem Zeitraum in der Spitzte bei mehr als 300 €/MWh.

Die auf europäischer Ebene, vor allem wohl aber die von der Bundesregierung eingeleiteten Maßnahmen, wie z.B. in Bezug auf die Gasbeschaffung und die Reaktivierung bzw. Laufzeitverlängerung von Kohle- und Atomkraftwerken, sorgten schließlich zum Jahresausklang für eine gewisse Beruhigung der deutschen bzw. europäischen Märkte, so dass die Notierungen für Erdgas und CO₂-Emissionszertifikate wieder annähernd auf das Niveau zu Beginn des Jahres 2022, d.h. ca. 80 €/MWh bzw. 84 €/t, zurückkehrten. Einzig der Preis für Steinkohle verharrt mit etwa 180 €/t nach wie vor auf hohem Niveau.

¹ Vgl. zu diesen und den folgenden Angaben Reuters Eikon: TTF-Spot, API 2 – Frontmonat, CO₂ – Dec 2022

Der am Spotmarkt zu beobachtende Strompreis bildete diese Entwicklung nach, indem er ausgehend von einem Monatsmittelwert von 168 €/MWh im Januar zunächst seinen vorläufigen Höchststand im März bei 252 €/MWh erreichte, dann aber nach kurzfristiger Erholung im August auf ein Allzeithoch von 465 €/MWh kletterte und sich schließlich im Dezember auf 252 €/MWh eingependelte².

In erster Linie getrieben von den hohen Energiepreisen erreichte die Inflationsrate 2022 nach 5,3 % im Jahr 2021 mit 8,6 %³ ein Niveau, welches lediglich im Jahr 1948 kurzzeitig nach der Preisfreigabe im Zuge der Währungsreform in der damaligen Bundesrepublik übertroffen wurde.

In meteorologischer Hinsicht war das Jahr 2022 mit Blick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Sonne und Wind vorteilhafter als das Vorjahr, was sich in einer höheren Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien niedergeschlagen hat. Diese ist von 234 TWh auf 256 TWh angestiegen.⁴ Demgegenüber ist die Bruttostromerzeugung insgesamt in Deutschland um 1,2 % auf 577 TWh gesunken. Der Bruttostromverbrauch ist mit knapp 2,7 % bzw. 15 TWh überproportional zur Erzeugung zurückgegangen. Der Stromexportsaldo hat sich vor allem wegen der Bedarfe aus Frankreich gegenüber 2021 um 8 TWh auf 27 TWh erhöht.

Die Braunkohle als heimischer und krisenfester Energieträger hat in 2022 wieder einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland mit einer Bruttostromerzeugung von 117 TWh geleistet. Die Braunkohlenförderung in den deutschen Revieren belief sich mit insgesamt 133 Millionen Tonnen nochmals um 4,9 % über dem Vorjahresniveau.⁵

Politisches und rechtliches Umfeld

Das energiepolitische Jahr 2022 stand im Zeichen des Ukraine-Kriegs und den daraus resultierenden energiewirtschaftlichen Verwerfungen. In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg und die in dem Zusammenhang reduzierten bzw. ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die fehlenden Gasmengen zu kompensieren und den Gasverbrauch in der Stromerzeugung im Falle eines Engpasses deutlich reduzieren zu können.

Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Markrückkehr von Kohlekraftwerken aus der Netzreserve und der Sicherheitsbereitschaft befristet bis zum 31. März 2024 zu ermöglichen. Insgesamt sind bis Ende 2022 auf Grundlage des Gesetzes 18 Anlagen an den Markt zurückgekehrt: 13 Steinkohleanlagen mit einer Nettonennleistung von ca. 5 GW sowie fünf Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung von rund 1,9 GW. Hinzu kommen 1,2 GW Braunkohleblöcke, deren für Ende 2022 geplante Stilllegung auf Ende März 2024 verschoben wurde.

² Vgl. Bricklebit Lastgangbepreisung 2022 – Leipziger Strombörsen

³ Vgl. Projektion der Bundesbank vom 16. Dezember 2022

⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AGEB), vorläufige Berechnungen mit Stand Dezember 2022

⁵ Vgl. DEBRIV- Braunkohle Informationen mit Stand 15. Dezember 2022

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurden 2022 zudem zahlreiche weitere Gesetze novelliert oder neu verabschiedet. Mit der Novelle des Energiesicherungsgesetzes wurde beispielsweise die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um den Transport von Energieträgern sowie von für den Kraftwerksbetrieb notwendigen Betriebs- und Hilfsstoffen im Schienennverkehr zu priorisieren.

Auch wenn der Kohle im Jahr 2022 eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zugekommen ist, wurde die politische Debatte über einen auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg intensiv weitergeführt. Für das Rheinischen Revier wurde sich am 4. Oktober 2022 auf den Kohleausstieg 2030 politisch verständigt. Anders als in § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vorgesehen, fand zum 15. August 2022 jedoch keine Überprüfung des gesetzlichen Kohleausstiegspfads statt. Laut Gesetz hätten bis zu diesem Zeitpunkt erstmals die Auswirkungen des beschlossenen Kohleausstiegs auf Versorgungssicherheit, Strompreise, Klimaschutz und Sozialverträglichkeit untersucht werden müssen. Das für die Überprüfung zuständige Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) erklärte die Verzögerung mit der angespannten Lage des Energiemarkts. Auch der im Koalitionsvertrag der Ampelregierung für Ende 2022 angekündigte Prüfbericht zum Vorziehen des Kohleausstiegs, wurde nicht vorgelegt.

Im Bereich des Erneuerbaren-Ausbaus wurden 2022 zahlreiche neue Gesetze bzw. Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Im Rahmen des sogenannten Osterpakets wurde u.a. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst. Es enthält nun die Zielvorgabe, bis 2030 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs mit Erneuerbaren Energien zu decken. Außerdem geht die Bundesregierung für das Jahr 2030 inzwischen von einem Bruttostrombedarf von 750 TWh aus – im Koalitionsvertrag lag die Prognose noch bei 680 bis 750 TWh. Mit der EEG-Novelle sind zudem noch einmal höhere Ausbauziele für Windenergie an Land, Windenergie auf See und PV-Anlagen gesetzlich verankert worden. Bis 2030 soll die installierte Leistung für Windenergie an Land 115 GW, für Windenergie auf See 30 GW und für PV-Anlagen 215 GW betragen. Eine weitere Neuerung betrifft § 2 des EEG. Er räumt den Erneuerbaren Energien Vorrang in der Schutzzüchterabwägung ein und enthält die Bestimmung, dass der Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien der öffentlichen Sicherheit dienen. Im Rahmen des sogenannten Sommerpaket wurde u.a. ein verbindliches Flächenziel von zwei Prozent für den Ausbau von Windenergie an Land gesetzlich verankert. Zudem wurde 2022 das Baugesetzbuch mit dem Ziel novelliert, u.a. den Erneuerbaren-Ausbau auf Tagebauflächen voranzubringen.

Auch auf EU-Ebene wurde 2022 auf die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs reagiert. So hat die Europäische Kommission am 18. Mai 2022 den RePowerEU-Plan vorgestellt, der u.a. mittels einer Diversifizierung der Energieversorgung, Energieeinsparungen und einer Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus kurz- bis mittelfristig Europas Abhängigkeit von russischen Energieimporten reduzieren soll.

Außerdem ist am 8. Oktober 2022 die EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in Kraft getreten. Mit ihr wurden zwei Instrumente zur Gewinnabschöpfung am Strommarkt geschaffen. Zum einen handelt es sich um eine Erlösobergrenze für Stromerzeuger (außer für Steinkohle und Gas) für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023. Zum anderen wurde ein sogenannter Solidaritätsbeitrag eingeführt, der für das Geschäftsjahr 2022 und/oder 2023 von Unternehmen erhoben wird, die im fossilen Sektor tätig sind. Er bemisst sich anteilig am Gewinnplus des jeweiligen Jahres gegenüber dem Durchschnittsgewinn der Geschäftsjahre 2018 bis 2021. Die EU-Verordnung legt fest, dass die über die Erlösobergrenze und den Solidaritätsbeitrag generierten Einnahmen zur Entlastung von Stromendkunden eingesetzt werden müssen.

In Deutschland waren das BMWK und das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Umsetzung der EU-Verordnung in nationales Recht betraut. Das BMWK verantwortete die Implementierung der Erlösobergrenze und wählte eine technologiespezifische Staffelung derselben. Sie wurde im Rahmen des Strompreisbremsengesetzes eingeführt, welches am 25. November 2022 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Für Braunkohleanlagen im Mitteldeutschen Revier setzt sich die Erlösobergrenze aus einem Sicherheitszuschlag von 30 €/MWh sowie einem Fixkostendeckungsbeitrag von ebenfalls 30 €/MWh zuzüglich einer CO2-Preis-Kompensation zusammen. Der dem Solidaritätsbeitrag entsprechende „Energiekrisenbeitrag“ für fossile Unternehmen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 eingeführt, für das das BMF federführend verantwortlich ist. Der Krisenbeitrag wird in Deutschland für die Jahre 2022 und 2023 erhoben.

Ein weiteres großes Gesetzesvorhaben wurde von der EU schon im Frühjahr 2022 auf den Weg gebracht. Der Entwurf zur Novellierung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED), den die EU-Kommission am 5. April 2022 vorgelegt hat, sieht tiefgreifende Anpassungen im Bereich der Genehmigung und des Betriebs von Industrieanlagen in Europa vor. Im Rahmen der Novelle ist sowohl eine Ausweitung als auch eine Vertiefung des bisherigen Geltungsbereichs vorgesehen. Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf stellt an die europäischen Anlagenbetreiber sowohl administrativ als auch technisch sehr anspruchsvolle Anforderungen. Zudem kommt die IED-Novelle zu einer Zeit, in der die europäische Industrie aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs ohnehin unter Druck steht.

Operatives Geschäft

MIBRAG ist vor allem auf dem Gebiet der Braunkohlenförderung tätig. Ergänzend dazu erfolgt die Strom- und Wärmeerzeugung aus dem Industriekraftwerk Wöhltitz. Die Förderung von Braunkohle erfolgt in zwei Tagebauen, dem Tagebau Profen und dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Beide Betriebsstätten liegen am Südrand des Weißensterbeckens, ca. 30 km von Leipzig entfernt. Wesentliche Abnehmer der geförderten Braunkohle sind die Großkraftwerke Lippendorf und Schkopau sowie Stadtwerke und Industrieunternehmen.

Das Geschäftsjahr 2022 war für MIBRAG insofern herausfordernd, als dass es einerseits die im Vorjahr eingeleitete Neustrukturierung der Unternehmensorganisation mit zahlreichen Neu- und Umbesetzungen sowie Änderungen prozessualer Abläufe abzuschließen galt. Zum anderen führten die kriegsbedingten Turbulenzen auf den Energiemarkten zu unerwartet hohen Leistungsanforderungen unserer Kunden, die nicht nur in einer gegenüber dem Plan gestiegenen Rohkohleförderung ihren Niederschlag fanden, sondern insbesondere eine Intensivierung der Abraumbetriebe sowie der Vorfeldfreimachung zwingend erforderlich machten. Flankiert wurde dieses Spannungsfeld durch schwierige Beschaffungsvorgänge sowohl im Bereich benötigter Materialien als auch Fremdleistungen.

Neben den Maßnahmen zum anforderungsgerechten Betrieb des Kerngeschäfts wurde in 2022 verstärkt an der geschäftlichen Neuausrichtung des Unternehmens weitergearbeitet. Dies umfasst sowohl Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien im Mitteldeutschen und im Helmstedter Revier als auch die konzeptionelle Weiterentwicklung des Projektes „EMIR – Erneuerung MIBRAG im Revier“, dessen Zielsetzung in der regional verankerten Nutzung grünen Stroms zur Herstellung von grünem Wasserstoff und Methanol sowie der Umstellung der Fernwärmeversorgung im Einzugsgebiet der Stadt Hohenmölsen auf erneuerbare Energieträger besteht.

Kohleförderung und -absatz

MIBRAG förderte im Geschäftsjahr 2022 in den Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain insgesamt 16,5 Millionen Tonnen Rohbraunkohle und damit ca. 0,1 Million Tonnen mehr als im Vorjahr.

Aufgrund der 2022 vorherrschenden Marktlage haben alle Kunden ihre Anlagen nahezu durchgängig mit einer hohen Auslastung betrieben, was eine Mehrnahme von 0,9 Millionen Tonnen gegenüber der ursprünglichen Planung zur Folge hatte.

In den beiden Tagebauen wurden insgesamt 49,3 Millionen Kubikmeter Abraum bewegt, was eine Steigerung um 7,3 Millionen Kubikmeter gegenüber 2021 bedeutet.

Strom- und Wärmeproduktion

Seit der Stilllegung des Kraftwerkstandorts Deuben im Dezember 2021 verfügt MIBRAG nur noch über das Industriekraftwerk Wählitz, welches der Eigenbedarfsdeckung von MIBRAG mit Strom und der Versorgung der Stadt Hohenmölsen und Umlandgemeinden sowie benachbarter kleinerer Industrieunternehmen mit Fernwärme bzw. Dampf dient.

Im Jahr 2022 wurde eine Anlage zur Mitverbrennung von Holzhackschnitzeln im Kraftwerk Wählitz errichtet. In einem einjährigen Versuchsbetrieb werden nun die optimalen verfahrenstechnischen Bedingungen zur Mitverbrennung in der Wirbelschicht untersucht, um die Anlage anschließend in einen Dauerbetrieb zu überführen. Dabei sollen insbesondere getrocknete Hackschnitzel zum Einsatz kommen, die in einer im Jahr 2023 fertig zu stellenden Trocknungsanlage am Standort Profen unter Nutzung von Abwärme hergestellt werden sollen.

Die Nettostromerzeugung des Kraftwerks belief sich auf 205,4 GWh, was ca. zwei Drittel des Eigenbedarfs von MIBRAG entspricht. Die zur Bedarfsdeckung erforderliche Restmenge wurde größtenteils über Forward-Geschäfte am Markt beschafft.

Die Fernwärmeauskopplung erfolgte nach Bedarf der Abnehmer und bewegte sich mit 407 TJ ca. 9,4 % unter dem Niveau des Vorjahres.

Erneuerbare Energien

Die Entwicklung von Wind- und Photovoltaikprojekten auf rekultivierten Flächen wurde im Jahr 2022 weiter vorangetrieben. Die notwendigen Anträge zur Erlangung der BImSchG-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 15 Windenergieanlagen (WEA) im geplanten Windpark Breunsdorf I auf Teilflächen des Tagebaus Schleenhain wurden eingereicht.

Aufgrund geologischer und räumlicher Gegebenheiten wurde die Anzahl der WEA im Windpark Profen II auf maximal 10 begrenzt. Diese werden den bisher bestehenden Windpark auf einer Fläche von 324 Hektar ergänzen. Der Antrag für die BImSchG-Genehmigung wurde ebenfalls eingereicht. Ziel ist es, die beiden Windparks bis 2024 bzw. 2025 fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Weiterhin hat MIBRAG eine PV-Anlage mit einer Kapazität von ca. 0,9 MWpeak auf einem Grundstück neben der Hauptverwaltung in Zeitz errichtet, um den Fremdstrombezug nach Abschaltung des Kraftwerks Deuben Ende 2021 zu reduzieren. Obgleich die Bauarbeiten bereits Ende 2021 abgeschlossen wurden, dauert die für eine Inbetriebnahme notwendige Zertifizierung immer noch an. Es ist nunmehr geplant, dass die Anlage noch im ersten Halbjahr 2023 in das MIBRAG-eigene Stromnetz produktiv eingebunden werden kann.

MIBRAG beabsichtigt ebenso, auf geeigneten Flächen im Tagebauumfeld Photovoltaik-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Entwicklung und Bau einer Freiflächenanlage mit einer installierten Kapazität von 37 MWpeak auf Teilflächen des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain im Abbaufeld Peres sind im Jahr 2022 weiter vorangeschritten. Die Inbetriebnahme ist im zweiten Quartal 2023 geplant. Für ein weiteres PV-Projekt in Peres mit einer installierten Kapazität von ca. 43 MWpeak erfolgte der Projektstart im Dezember 2022. Die Ausschreibungsunterlagen werden derzeit erarbeitet. Mit der Unteren Naturschutzbehörde laufen Abstimmungen zum Natur- und Artenschutz. Die Inbetriebnahme ist für Mitte 2024 geplant. Beide Anlagen sind ebenfalls für die Eigenstromversorgung vorgesehen.

Investitionen und Instandhaltung

Das Investitionsgeschehen wird nach wie vor vom Kerngeschäft, vor allem von der Weiterentwicklung der beiden Tagebaue in den jeweils neuen Abbaufeldern bestimmt. Das für 2022 angestrebte Investitionsvolumen konnte insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Situation auf den Beschaffungsmärkten nur anteilig realisiert werden, was aber im Hinblick auf die notwendige Entwicklung der beiden Tagebaue keine Beeinträchtigungen nach sich zieht.

Die für 2022 vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit erfolgten trotz eines hohen Anspannungsgrades bei den eigenen Mitarbeitern wie auch bei den Partnerunternehmen planmäßig.

Immissions- und Umweltschutz, Rekultivierung

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wurden durch die GALA-MIBRAG-Service GmbH rund 129 Hektar forstwirtschaftliche und ca. 176 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen auf den Rekultivierungsflächen der Tagebaue Profen und Vereinigtes Schleenhain bewirtschaftet.

Im Tagebau Vereinigtes Schleenhain wurden 2022 ca. 77 Hektar für die forstwirtschaftliche sowie 3,8 Hektar für die natur- und artenschutzfachliche Rekultivierung vorbereitet. Auf den Bestandsflächen erfolgte der weitere Ausbau von Wirtschaftswegen. Aufgrund der Kippenentwicklung gab es 2022 in beiden Tagebauen keinen Zugang an landwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen.

Zur Verbesserung des Immissionsschutzes wurden im Jahr 2022 in den Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain mehrere Maßnahmen durchgeführt, darunter die Zwischenbegrünung von 76 Hektar Betriebsfläche, die regelmäßige Reinigung und witterungsabhängige Befeuchtung von befestigten Betriebswegen sowie die bedarfsgerechte Pflege der Schutzpflanzungen im Umfeld der Tagebaue.

Sicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen

MIBRAG hat im Jahr 2018 mit dem Sächsischen Oberbergamt (SOBA), Freiberg, und mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), Halle (Saale), Vorsorgevereinbarungen zur Absicherung der Aufwendungen für die abschließende Wiedernutzbarmachung der Tagebaue abgeschlossen.

Durch Vereinbarung vom September/November 2022 hat sich die JTSD verpflichtet, jährliche Einlagen in die Kapitalrücklage der MIBRAG zu erbringen, die MIBRAG wiederum als Einlagen in die Vorsorgegesellschaften leistet. Die Höhe der Einlagen wird ermittelt in Höhe der seit 1. Oktober 2021 anfallenden jährlichen Abschreibung durch Substanzverzehr auf das Bergwerkseigentum.

Hinsichtlich der sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen verweisen wir auf die Angabe im Anhang zu den bergrechtlichen Rückstellungen im Abschnitt II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die beiden Vorsorgegesellschaften wurden in 2020 errichtet und werden seitdem vereinbarungsgemäß dotiert. Bezüglich der sich aus den dynamischen Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit ergebenden Anpassungsbedarfe der Vorsorgevereinbarungen befindet sich MIBRAG in engem Austausch mit den beiden Bergämtern.

Bürgerkontaktarbeit

Neben den Beziehungen aus den bestehenden Nachbarschaftsverträgen mit den Städten Groitzsch und Pegau sowie der Gemeinde Elstertrebnitz gab es vielfältige Kontakte zur Pflege des Verhältnisses zu den im regionalen Umfeld des Unternehmens liegenden Städten und Gemeinden. Traditionell stattfindende Veranstaltungen, wie beispielsweise die Treffen mit Bürgermeistern, werden ergänzt durch individuelle Unterstützungen bei unterschiedlichsten Projekten.

Personalbereich

MIBRAG beschäftigte zum 31. Dezember 2022 insgesamt 1.364 Mitarbeiter. Davon befanden sich 1.237 Mitarbeiter in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Insgesamt absolvierten 82 Auszubildende eine Berufsausbildung.

Nach erfolgreicher Umstrukturierung zum Jahresende 2021 ergab sich aufgrund der bereits zu Jahresbeginn 2022 wegen der durch den Ukraine-Krieg wieder stark gestiegenen Nachfrage nach Braunkohle, die Notwendigkeit, die Personalkapazität insbesondere im Produktionsbereich zu erhöhen. Hierzu gehörten auch Nachbesetzungen, die durch die notwendige Umstellung auf ein durchgängiges 7-Tage-3-Schichtsystem erforderlich wurden. Im Rahmen eines umfangreichen Rekrutierungsprozesses konnten trotz angespannter Arbeitsmarktlage gerade im Produktionsbereich alle vakanten Positionen mit qualifiziertem Personal besetzt werden.

Die Verhandlungen zum Vergütungstarifvertrag, der im Dezember 2021 durch Kündigung endete, konnten zu Beginn des Jahres 2022 erfolgreich mit einer Vertragslaufzeit bis Mai 2023 abgeschlossen werden. Die vereinbarten Tariferhöhungen wurden im Laufe des Jahres 2022 vollzogen.

Nach dem strukturellen Umbau der MIBRAG zum Ende des Jahres 2021 wurden schwerpunktmäßig Mitarbeiter, die neu in Führungsverantwortung kamen, weitergebildet. Sie wurden befähigt, die Arbeitsprozesse in ihrem Verantwortungsbereich sicherheits- und gesundheitsgerecht sowie regelkonform zu organisieren.

Seit 2022 hat MIBRAG die Zielstellung im Arbeitsschutz in absoluten Zahlen festgelegt, gestaffelt nach Arbeitsunfällen mit und ohne Arbeitszeitausfall. Bis zum Jahresende ereigneten sich drei Arbeitsunfälle mit Arbeitszeitausfall. Damit lag MIBRAG in Rahmen der Zielstellung. Die Unfallquote (LTIF) lag mit 1,41 pro 1 Million Arbeitsstunden unter dem Wert des Vorjahres.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Im Aufsichtsrat ist seit diesem Geschäftsjahr eine Frau vertreten. In der Geschäftsführung lag die Frauenquote dagegen unverändert bei 0 %. MIBRAG strebt weiterhin einen Frauenanteil von mindestens jeweils 30 % über alle Hierarchieebenen und Bereiche hinweg an, was in einem traditionell männlich geprägten Industriezweig wie dem Bergbau und angesichts der Unterrepräsentierung von Frauen in MINT-Bereichen allenfalls in kleinen Schritten zu verwirklichen ist. Hinzu kommt, dass die Belegschaft insgesamt wegen der Schließung des Kraftwerks Deuben und der Strukturanpassung kleiner geworden ist. Dennoch konnte der Frauenanteil sowohl auf der 1. als auch auf der 2. Führungsebene mit 24 % exakt auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Eine Zielannäherung ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre im Kerngeschäft Bergbau weiterhin schwierig. Änderungen des Geschlechterverhältnisses können sich hingegen im Transformationsprozess des Unternehmens und bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder ergeben.

Forschung und Entwicklung

Die Weiterentwicklung und Vermarktung vorhandener, innovativer Lösungen über die Grenzen des heutigen Kerngeschäfts hinaus ist eines der Ziele des seit 1. August 2020 laufenden Forschungsprojektes TRIM4PostMining. Unter Führung der TU Bergakademie Freiberg und in Zusammenarbeit mit weiteren Forschungs- und Industriepartnern hat dieses EU-geförderte Forschungsvorhaben (EU - Research Fund for Coal and Steel) die Weiterentwicklung des MIBRAG-Kippenmodells zum Gegenstand.

Im Rahmen des F&E-Projektes „Interne schwingungstechnische Überwachung von Schaufelradgetrieben“ in Kooperation mit der HTWK Leipzig konnten zwei Arbeitspakete erfolgreich entwickelt werden. Zum einen war dies die Implementierung eines „2,4GHz Wake-Up-Transceiver“ unter Berücksichtigung und Analyse des realen Dämpfungsverhaltens unterschiedlich modulierter 2,4GHz-Signale am Bagger bzw. im Getriebe. Zum anderen standen die Optimierung des Energiemanagements hinsichtlich verfügbarer Komponenten und das Redesign des bisherigen Platinenlayouts mit Hinblick auf die Integration drahtloser Energieübertragung im Fokus.

Gemeinsam mit Projektpartnern aus der chemischen Industrie und der Kreislaufwirtschaft beteiligt sich MIBRAG an einem Projekt der Hochschule Merseburg mit dem Ziel der Entwicklung und Demonstration eines Verfahrens zum katalytischen Recycling von Altkunststoffen. Die Projektskizze wurde im Juli 2022 eingereicht. Das Verfahren zum chemischen Recycling soll als Bestandteil der Strategie zur Unternehmenstransformation realisiert werden.

Zertifizierungen

In 2022 absolvierte MIBRAG erfolgreich die Re-Zertifizierung im Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Die Auditoren bestätigten die fortlaufende Weiterentwicklung des Systems und MIBRAG erhielt ein neues Zertifikat. Im kommenden Jahr ist innerhalb eines Überwachungsaudits die erneute Bestätigung des Zertifikates geplant.

Ertragslage

Die Ertragslage ist durch eine Reihe von besonderen Effekten gekennzeichnet, die vorrangig im Zusammenhang mit den in 2022 aufgetretenen signifikanten Änderungen von relevanten Marktparametern, wie z.B. Inflationsrate, Strom- und CO₂-Preis stehen.

	2022 Mio. €	2021 Mio. €
Umsatzerlöse	376,7	338,1
Bestandsveränderung	-0,4	-1,7
Andere aktivierte Eigenleistung	0,8	0,7
Sonstige betriebliche Erträge	25,7	32,7
Gesamtleistung	402,8	369,8
Materialaufwand	-187,8	-136,7
Personalaufwand	-96,8	-118,7
Abschreibungen	-76,1	-55,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen einschl. sonstige Steuern	-145,9	-66,4
Betriebsaufwendungen	-506,6	-377,3
Finanzergebnis ohne Ergebnisabführungsverträge einschl. Ertragsteuern	10,1	-6,4
Jahresergebnis vor Ergebnisabführungsverträgen	-93,7	-13,9
Ergebnisübernahme GALA	0,3	0,3
Ergebnisübernahme HSR	-4,8	-3,4
Verlustausgleich durch das Mutterunternehmen	98,2	17,0

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 38,6 Mio. € auf 376,7 Mio. € erhöht.

Von den Gesamterlösen entfielen 326,2 Mio. € auf Rohkohlenlieferungen und vereinbarte Rücknahmen von Reststoffen (Vorjahr: 291,5 Mio. €). Dieser Anstieg ist sowohl preis- als auch mengeninduziert und unmittelbare Folge der Entwicklungen auf dem Energiemarkt infolge des Ukraine-Kriegs. Die Erlöse aus der Stromvermarktung sind von 13,8 Mio. € auf 31,0 Mio. € angestiegen, was zum einen auf höheren Strompreisen, zum anderen aus der Intensivierung des Handels mit Ausgleichsenergie beruht. Ein vor allem witterungsbedingt moderater Anstieg war schließlich bei den Umsätzen für Prozessdampf und Fernwärme zu verzeichnen, die sich auf 4,3 Mio. € (Vorjahr: 3,4 Mio. €) beliefen. Weiterverrechnungen für erworbene Materialien und produktbezogene Serviceleistungen sowie sonstige Einnahmen trugen mit 15,2 Mio. € zum Gesamtumsatz bei (Vorjahr: 20,3 Mio. €).

Mit der Schließung des Kraftwerkstandorts Deuben einschließlich der Staubfabrik Ende 2021 sind die Erlöse für Braunkohlenstaub und aus der Mitverbrennung von Klärschlämmen weggefallen, die in Höhe von 12,6 Mio. € zum Vorjahresumsatz beigetragen haben.

Die Aufwendungen aus der Bestandsveränderung entfallen überwiegend auf stichtagsbezogen geringere Bestände auf den Kohlemisch- und -stapelplätzen beider Tagebaue.

Vor allem ingenieurtechnische Leistungen zur Vorbereitung und in Begleitung von Investitionsmaßnahmen führten zu aktivierten Eigenleistungen von 0,8 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge erreichten 25,7 Mio. € (Vorjahr: 32,7 Mio. €). Diese resultierten wie im Vorjahr vor allem aus der Auflösung von Rückstellungen, der Erstattung von Energiesteuerbeiträgen sowie Erträgen aus Dieselpreissicherungsinstrumenten und der Aufarbeitung von Lagermaterial.

Die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 506,6 Mio. € (Vorjahr: 377,3 Mio. €).

Der Materialaufwand lag um 51,1 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres. Wesentlicher Treiber waren die Aufwendungen für den Strombezug, der infolge der Abschaltung des Kraftwerks Deuben Ende 2021 deutlich ausgeweitet werden musste. Daneben haben höhere Bezugskosten zu Steigerungen bei den Aufwendungen für den Verbrauch von Heizöl, Kraftstoffen und CO₂-Emissionszertifikaten geführt. Neben den Inflationswirkungen haben sich auch die erhöhten Leistungsanforderungen in Mehraufwendungen bei den unter anderem durch die GALA-MIBRAG-Service GmbH (GALA) erbrachten bergbaunahen Dienstleistungen sowie im Bereich Instandhaltung/Wartung niedergeschlagen. Gegenläufig wirkte sich der Wegfall der Transporte für den Braunkohlenstaub aus.

Der Personalaufwand liegt mit 96,8 Mio. € deutlich unter dem Niveau des Vorjahres von 118,7 Mio. €, was einerseits auf die zum Jahreswechsel wirksam gewordene Reduzierung des Personalbestands zurückführbar ist. Andererseits waren die Personalaufwendungen des Vorjahrs durch Zusatzaufwendungen aufgrund der Schließung des Standorts Deuben sowie darüberhinausgehender Maßnahmen zur Reduzierung des Personalbestands gekennzeichnet.

Die Abschreibungen erreichten 76,1 Mio. € (Vorjahr: 55,5 Mio. €), wobei in diesem Betrag außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 0,4 Mio. € (im Vorjahr: 4,2 Mio. €) enthalten sind. Der Anstieg ist im Wesentlichen mit der Erfassung variabler Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung des Bergwerkeigentums zu begründen. Der auf diesen Sachverhalt entfallende Abschreibungsbetrag beläuft sich auf 36,7 Mio. €, wobei ein Teilbetrag von 17,7 Mio. € die Jahre 2020 und 2021 betrifft. Des Weiteren waren im Ergebnis eines Niederstwerttests Abschreibungen auf die Bestände an Vorabraum in der Größenordnung von 1,3 Mio. € (im Vorjahr: 7,2 Mio. €) vorzunehmen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen einschließlich sonstiger Steuern bewegten sich mit 145,9 Mio. € um 79,6 Mio. € deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Ursächlich hierfür waren vor allem die Aufwendungen aus der Zuführung zu den bergrechtlichen Rückstellungen 118,7 Mio. € (Vorjahr: 38,0 Mio. €), was in erster Linie dem signifikanten Anstieg der Inflationsrate geschuldet ist. Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2022 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr: 6,4 Mio. €) zu bilden.

Das Finanzergebnis vor Ergebnisabführungsverträgen belief sich auf 10,1 Mio. € (Vorjahr: -6,4 Mio. €). Die Verbesserung ist vor allem mit deutlich geringeren Zinsaufwendungen für langfristige Rückstellungen zu begründen.

MIBRAG wurde von GALA, die überwiegend als Dienstleister für die Unternehmen der MIBRAG-Gruppe fungiert, ein positives Ergebnis in Höhe von 0,3 Mio. € zugewiesen. Dagegen ist der Ergebnisbeitrag der Helmstedter Revier GmbH (HSR) in diesem Jahr in Höhe von 4,8 Mio. € negativ, weil die Gesellschaft seit dem Auslauf der Sicherheitsbereitschaft in 2020 bis auf Weiteres über keine nennenswerten Ertragsquellen verfügt. Positiv beeinflusst wurde das Ergebnis der HSR durch die Veräußerung der Anteile an der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (norgam) an die Vorsorgegesellschaften der MIBRAG, die zum Zeitwert erfolgte. Hierdurch konnten die negativen Ergebniseffekte aus dem inflationsbedingten Anstieg der Rekultivierungsrückstellung in der HSR zum Großteil kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Effekte ergab sich für MIBRAG im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Verlust von 98,2 Mio. € (Vorjahr: 17,0 Mio. €), der aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages von der Muttergesellschaft auszugleichen ist.

Zur Steuerung der Unternehmensentwicklung wird als bedeutsamster finanzieller Leistungsdikator das EBITDA (vor Ergebnisabführungsverträgen der Tochterunternehmen) verwendet.

Die Kennzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2022 Mio. €	2021 Mio. €
Jahresergebnis vor Ergebnisabführung an JTSD	-98,2	-17,0
Ergebnisübernahmen GALA und HSR	4,5	3,1
Finanzergebnis vor Ergebnisabführungsverträgen	-10,1	6,4
EBIT	-103,8	-7,5
Abschreibungen	76,1	55,5
EBITDA	-27,7	48,0

Während die Planung für das Jahr 2022 von einem über dem Vorjahresniveau liegenden EBITDA ausging, war tatsächlich eine deutliche Verminderung zu verzeichnen. Die Hauptursache liegt in den inflationsbedingt signifikant höheren Zuführungen zu den bergrechtlichen Rückstellungen, die den schon vergleichsweise hohen Wert des Vorjahres nochmals um 80,7 Mio. € überschritten haben. Unter Berücksichtigung dieses Effektes lässt sich festhalten, dass MIBRAG im operativen Geschäft, ohne den Effekt aus der Zuführung zu den bergrechtlichen Rückstellungen, ein Ergebnisniveau erreichen konnte, das die Planannahmen übertroffen hat. Wenngleich nicht alle Absatzverträge aufgrund der jeweiligen Preisvereinbarungen eine Teilhabe an den außerordentlichen Energiepreisentwicklungen ermöglichten, wurde doch ein gegenüber der Planung ausreichend großer Umsatzzuwachs realisiert, um die vor allem inflations-, aber auch leistungsgetriebenen Steigerungen der im Geschäftsjahr zahlungswirksamen betrieblichen Aufwendungen mehr als auszugleichen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist die Geschäftsentwicklung trotz deutlicher Zielverfehlung als gut zu beurteilen.

Vermögenslage

	31.12.2022 Mio. €	31.12.2021 Mio. €
Aktiva		
Anlagevermögen	328,7	322,1
Vorabraum	14,2	14,9
Umlaufvermögen (einschließlich RAP und aktivem Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung)	659,6	511,8
	1.002,5	848,8
Passiva		
Eigenmittel (einschließlich Sonderposten)	353,1	326,3
Mittel- und langfristige Fremdmittel	481,4	374,8
Kurzfristige Fremdmittel	168,0	147,7
	1.002,5	848,8

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 153,7 Mio. € erhöht. Das Anlagevermögen beträgt 328,7 Mio. € gegenüber 322,1 Mio. € im Vorjahr. Die im Geschäftsjahr 2022 getätigten Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beliefen sich auf 55,3 Mio. €. Ein Teilbetrag von 36,7 Mio. € hiervon entfällt auf nachträgliche Anschaffungskosten auf das Bergwerkseigentum, die im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben wurden. Der Restbetrag betrifft vorrangig den Bergbaubereich und die Technischen Dienste. Darüber hinaus wurden 26,9 Mio. € in Finanzanlagen investiert, was ausschließlich mit der Dotierung der Vorsorgegesellschaften in Verbindung steht. Das Anlagevermögen ist in vollem Umfang durch Eigenmittel und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Der Vorabraum ist in erster Linie bewertungsbedingt von 14,9 Mio. € auf 14,2 Mio. € zurückgegangen.

Im Gegensatz dazu hat sich das Umlaufvermögen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten und aktivem Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung) um 147,8 Mio. € erhöht. Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der Forderung gegen die Muttergesellschaft auf Ausgleich des Verlustes für das Geschäftsjahr 2022, der Zunahme von Darlehensforderungen gegen die Muttergesellschaft sowie einer Erhöhung des Bestands an CO₂-Emissionsrechten und liquiden Mittel.

Die wesentlichen Veränderungen der Passivseite betreffen den Anstieg der bergbaubedingten Rückstellungen um 108,5 Mio. € sowie den Zuwachs der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus hat sich das Eigenkapital der MIBRAG durch eine Einlage der Muttergesellschaft in die sonstigen Kapitalrücklagen um 26,8 Mio. € erhöht. Die Eigenkapitalquote verringerte sich dennoch aufgrund der höheren Bilanzsumme auf 35,2 % (Vorjahr: 38,4 %).

Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 (Kurzfassung)⁶

	2022 Mio. €	2021 Mio. €
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	65,0	53,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-44,6	-32,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-0,2	-3,7
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	20,2	17,7
Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	36,1	18,4
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	56,3	36,1

Zu den Zielen des Finanzmanagements von MIBRAG gehören die Sicherung der Liquidität und deren effiziente Steuerung, der Erhalt der Finanzierungsfähigkeit des Unternehmens und deren Optimierung sowie die Sicherung einer soliden Unternehmensbonität.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich, trotz des deutlich schlechteren Jahresergebnisses, um 11,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr verbessert. Ursächlich hierfür ist der Anstieg bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus deutlich höheren Zuführungen zu den Rückstellungen sowie höheren Abschreibungen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet in Höhe von 54,0 Mio. € Nettoinvestitionen in das Anlagevermögen. Des Weiteren sind in diesem Posten auch erhaltene Beteiligungserträge in Höhe von 4,9 Mio. € sowie der positive Zahlungssaldo aus der kurzfristigen Liquiditätsoptimierung innerhalb der MIBRAG-Gruppe enthalten.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit waren für das Berichtsjahr nur die gezahlten Zinsen abzubilden.

Im Ergebnis erhöhte sich der Finanzmittelbestand von 36,1 Mio. € auf 56,3 Mio. €.

Die Finanzlage von MIBRAG war im abgelaufenen Geschäftsjahr stabil. Die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit durch eine ausreichend hohe Liquidität bedient werden.

⁶ Forderungen und Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Geldanlagen von bzw. bei verbundenen Unternehmen sind nicht Bestandteil des Finanzmittelfonds.

Angaben gemäß § 6b EnWG

Die Geschäftstätigkeit von MIBRAG lässt sich nach Maßgabe des EnWG in die Bereiche „Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors“ und „Sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ klassifizieren. Die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors umfassen die Erzeugung von Elektrizität, die überwiegend für den Betrieb der eigenen Tagebaue benötigt und nur zu einem geringen Teil an Dritte veräußert wird. Den Schwerpunkt der unternehmerischen Aktivität von MIBRAG bestimmen jedoch der Abbau und die Veräußerung von Rohbraunkohle, die als sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors im Sinne des EnWG einzuordnen sind.

Die Darstellungen zum Geschäftsverlauf und der wirtschaftlichen Entwicklung von MIBRAG sind vor diesem Hintergrund entsprechend auf die für MIBRAG relevanten Tätigkeitsbereiche gemäß EnWG übertragbar.

Chancen und Risiken

Risikomanagementsystem

Um Chancen und Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten und frühzeitig wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten zu können, werden Steuerungs- und Kontrollinstrumente eingesetzt. Diese werden ständig weiterentwickelt und überprüft. So sollen unternehmerische Chancen systematisch erkannt und für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg genutzt werden. Ziel des Risikomanagements ist es, je nach Beeinflussbarkeit, die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe von Risiken zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen zu mitigieren.

Das zentrale Risikomanagement übernimmt im Unternehmen die Funktion der Koordinierung und Überwachung der in das operative Berichtswesen integrierten Risikofrühwarnung und -berichterstattung mit Hilfe eines regulären, datenbankgestützten Prozesses.

Eine regelmäßige Analyse des Unternehmensumfeldes, die Analyse kritischer Risikofaktoren und der Informationsaustausch mit den Risikoverantwortlichen sichern eine stets aktuelle Bewertung wesentlicher und potenziell bestandsgefährdender Risiken und darauf aufbauend eine kritische Beurteilung und gegebenenfalls Anpassung der Gegenmaßnahmen.

Strategische Risiken und Chancen

Trotz der Ausnahmesituation im Jahr 2022 erscheint zweifelhaft, dass die politischen Debatten über einen vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung – „idealerweise“ bis 2030 – die energiewirtschaftlichen Realitäten anerkennen werden. Zwar werden immer ehrgeizigere Ausbaupfade für die Erneuerbaren Energien formuliert und gesetzlich verankert, faktisch findet diese Beschleunigung jedoch nur auf dem Papier statt und spiegelt sich bisher nicht in den tatsächlichen Zubauraten im Bereich Windenergie an Land, Windenergie auf See und PV wider. Zudem gibt es kein schlüssiges Konzept für die Sicherstellung der notwendigen Residuallast in Deutschland, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass die Privatwirtschaft den notwendigen Zubau von Gaskraftwerken ohne zusätzliche Anreize rechtzeitig finanziert und dass für diese Gaskraftwerke trotz Ukraine-Krieg auch das zusätzlich benötigte Erdgas zur Verfügung steht. Eine weitere Beschleunigung des deutschen Kohleausstiegs kann nur dann verantwortungsvoll vollzogen werden, wenn dadurch die Versorgungssicherheit und der erfolgreiche Strukturwandel nicht aufs Spiel gesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind auf absehbare Zeit jedoch nicht gegeben. Trotzdem wächst mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs im Rheinischen Revier auf 2030 auch der politische Druck auf die ostdeutschen Braunkohlereviere. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Bundesregierung die im KVBG angelegte Überprüfung des Kohleausstiegspfads vorbehaltlos und auf wissenschaftlicher Grundlage durchführt. Eine gleichrangige Berücksichtigung der Aspekte Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung, Versorgungssicherheit, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz muss hierfür die Grundlage bilden. Positiv zu bewerten ist der lokal- und landespolitische Rückhalt, den MIBRAG und das Mitteldeutsche Revier in dieser Sache genießen. Insbesondere die Ministerpräsidenten von Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich konsequent für die Einhaltung des im KVBG verankerten Kohlekompromisses ein. Unabhängig von der deutschen Kohleausstiegsdebatte können sich potentiell auch andere ordnungspolitische Maßnahmen bzw. Reformen direkt oder indirekt negativ auf das Kerngeschäft von MIBRAG auswirken, beispielsweise durch Verschärfungen im Bereich des Klima- oder Immissionsschutzes oder durch staatliche Eingriffe in den Strommarkt.

Für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder im Bereich Erneuerbarer Energien und grüner Wasserstoff sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen prinzipiell positiv zu bewerten. Die zahlreichen Gesetzesinitiativen in dem Bereich unterstreichen vor allem die energie- und klimapolitische, aber auch die sicherheitspolitische Bedeutung des beschleunigten Erneuerbaren-Ausbaus. Die Bergbaufolgelandschaft bietet große Flächenpotentiale, die perspektivisch für die Nutzung von Erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Damit die gesetzgeberischen Anstrengungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren die gewünschte Wirkung entfalten, müssen allerdings weitere Hemmnisse abgebaut werden. So reicht beispielsweise die personelle Ausstattung von Genehmigungsbehörden bisher nicht aus, um Verfahren zügig durchzuführen. Auch die Verfahren selbst sollten weiter verschlankt werden, um einem Planungs- und Genehmigungsstau vorzubeugen. Der für die Unternehmensentwicklung von MIBRAG ebenfalls wichtige Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft sollte durch einen entsprechenden Rechtsrahmen gefördert werden. Eine zu starke Regulierung gilt es dabei jedoch gerade in der ersten Hochlaufphase zu vermeiden, um eine erfolgreiche Entwicklung und Etablierung der grünen Wasserstoffwirtschaft nicht zu gefährden. Hier muss vor allem auf europäischer Ebene ein guter Mittelweg gefunden werden.

Produktion und Technik

Durch zustandsbezogene Instandhaltung und eine zielgerichtete Ersatzteilvorhaltung wird dem ungeplanten Ausfall von Erzeugungs- und Förderanlagen vorgebeugt und gleichzeitig optimierte Reparaturdauern ermöglicht bzw. eine kurzfristige Störungsbehebung sichergestellt. Typische bergbauliche Risiken konnten bisher durch eine ausreichend hohe Kapazitätsvorhaltung bei den Produktionsanlagen im Tagebau minimiert werden.

Aus den Erkenntnissen von Störungen und externen Ereignissen werden Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Überwachungssysteme abgeleitet. An Bandanlagen werden Ausrüstungen zur Früherkennung von Gurtschäden getestet und bei erfolgreicher Erprobung in den Abraumbetrieben installiert. Pump- und Wasserrückhalteanlagen werden durch ein elektronisches Überwachungssystem gesteuert. Gegen Schäden durch Stromausfälle und Blitzschlag besteht ein Notstrom- und Überspannungsschutzkonzept. Die Geschäfts-, Produktions- und Überwachungsprozesse von der Planung über das Qualitätsmanagement bis hin zur Buchhaltung werden durch eng verzahnte Informationsverarbeitungssysteme unterstützt.

Preisänderungs-, Liquiditäts- und Ausfallrisiken

Zur Absicherung von Preisänderungsrisiken – insbesondere bei Emissionszertifikaten – werden entsprechend unternehmensinterner Regelungen Forward-Geschäfte abgeschlossen. Risiken aus Preisschwankungen bei den Betriebsstoffen, wie zum Beispiel Diesel, wird durch SWAP-Geschäfte Rechnung getragen. Aufgrund der guten Bonität unserer Hauptkunden haben Ausfall- beziehungsweise Liquiditätsrisiken eine untergeordnete Bedeutung.

IT-Risiken

Für den Umgang mit IT-Risiken hat MIBRAG einen verbindlichen Steuerungs- und Sicherheitsprozess etabliert. Auf den Schutz gegen unbefugte Benutzung oder Beeinflussung der Datenverarbeitungssysteme zielen hohe Sicherheitsstandards und die kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung der Nutzer. Investitionen in die Modernisierung von Hard- und Software halten die Informationstechnologien auf dem marktüblichen Niveau.

Rechtliche Risiken

Es bestehen derzeit keine Risiken aus Rechtsstreiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die gegenwärtige oder künftige Entwicklung des Unternehmens entfalten.

Gesamtrisikoeinschätzung

Für MIBRAG ergaben sich im Berichtsjahr weder durch Einzelrisiken noch durch aggregierte Risikopotentiale Bestandsgefährdungen. Diese sind derzeit auch nicht erkennbar, so dass der Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet ist.

Prognosebericht

Eintritt der Prognoseerwartungen des Vorjahres

Die Erlöse aus dem Absatz von Rohbraunkohlen und die Umsatzerlöse aus der Elektroenergieabgabe haben sich aufgrund des kriegsbedingten starken Anstiegs des Strompreisniveaus besser als geplant entwickelt.

Gegenläufig wirkten sich im Bereich der Materialaufwendungen vor allem inflationsbedingte deutliche Preissteigerungen bei nahezu allen Einsatzstoffen und bezogenen Leistungen aus. Zudem verursachten die gegenüber der Planung erhöhten nachfrageinduzierten Leistungsbedarfe eine mengenbedingte Überschreitung der Materialaufwendungen.

Der signifikante Anstieg der Inflationsrate im Jahr 2022 in Verbindung mit den stark nach oben korrigierten Inflationserwartungen für die künftigen Jahre führten zu einem Nachdotierungserfordernis bei den Rekultivierungsverpflichtungen in einer nicht annähernd absehbaren Dimension.

Damit bleibt festzuhalten, dass sich bei den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung kriegsbedingt teilweise deutliche Abweichungen zu den Planansätzen ergeben, die bei gesamthafter Betrachtung zumindest in operativer Hinsicht eine positive Wirkung entfaltet haben.

Künftige Entwicklung

Die Geschäftsentwicklung von MIBRAG wird auch in den nächsten Jahren noch maßgeblich durch die Entwicklung des Rohkohleabsatzes bestimmt. Mit Blick auf die Entwicklung der Strompreise, die dem weiterhin steigenden Einspeisevolumen erneuerbarer Energien geschuldet zunehmend volatil sind, und der Preise für CO₂-Emissionszertifikate ist auch für die nahe Zukunft davon auszugehen, dass die Betreiber die Fahrweise ihrer Kraftwerke weiter optimieren und konsequent an die Marktbewegungen anpassen. Dieses Verhalten ist zwangsläufig mit einem weiterhin verstärkt schwankenden Rohkohleabsatz für MIBRAG verbunden und stellt damit angesichts der für Bergbauunternehmen typischen Kostenstruktur mit überwiegend von der Produktionsmenge unabhängigen Kosten eine der größten Herausforderungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens dar.

Daneben ist die anhaltende politische Debatte auf europäischer und nationaler Ebene um die Energiewende im Allgemeinen und um die Zukunft der Braunkohlenverstromung im Speziellen vor allem im mittel- und langfristigen Zeithorizont einer der größten Unsicherheitsfaktoren.

Die aktuellen Marktdaten lassen für das Geschäftsjahr 2023 weiterhin gute Einsatzbedingungen für Braunkohlenkraftwerke erwarten, weshalb MIBRAG von einem Betrieb der beiden Tagebaue an deren Kapazitätsgrenze ausgeht.

Umsatzseitig sollte dies vor allem aufgrund der den Absatzverträgen zugrundeliegenden Preisvereinbarungen mit einer leichten Erhöhung der Erlöse verbunden sein. Demgegenüber ist aufgrund weiterer Preissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten sowie einer anstehenden Tarifrunde auch mit einem Anstieg der Material- und Personalkosten zu rechnen.

Allerdings sollten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die in 2022 durch die inflationsbedingt notwendige Aufstockung der Rekultivierungsverpflichtungen signifikant anstiegen, deutlich zurückgehen.

Vor diesem Hintergrund geht die Planung für 2023 davon aus, dass sich sowohl EBITDA als auch Jahresergebnis vor Ergebnisabführung an die Muttergesellschaft merklich gegenüber 2022 verbessern und positive Werte ausweisen werden.

Für das kommende Geschäftsjahr ist ein Investitionsvolumen in der Größenordnung von 35,0 Mio. € vorgesehen, welches hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Betrieb der beiden Tagebaue und der Erfüllung von Umweltschutzauflagen steht. Daneben wird die Dotierung der Vorsorgegesellschaften weiterhin planmäßig erfolgen. Die Investitionen sowie die Einlagen in die Vorsorgegesellschaften werden aus dem operativen Cashflow finanziert.

Die Zielsetzung der Folgejahre besteht trotz aller Unwägbarkeiten darin, nachhaltig positive Ergebnisse zu erwirtschaften und die finanzielle Ausstattung des Unternehmens dauerhaft zu sichern, um die Transformation des Unternehmens weiter vorantreiben zu können.

Zeitz, den 13. März 2023

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH



Dr. Armin Eichholz



Dr. Kai Steinbach



Dr. Dirk Schröter

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022 EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	6.149.511,31	7.004
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, Verlegungsarbeiten und Bergwerkseigentum	39.185.029,02	39.855
2. Bauten	35.626.481,76	39.706
3. Tagebauaufschlüsse	18.062.224,38	20.352
4. Technische Anlagen und Maschinen	136.023.787,28	148.628
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.946.589,46	22.119
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.257.503,22	6.888
	258.101.615,12	277.548
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.814.625,91	25.890
2. Beteiligungen	11.654.642,94	11.654
	64.469.268,85	37.544
	328.720.395,28	322.096
B. Vorraum		
	14.182.770,00	14.910
C. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.669.750,94	27.672
2. Fertige Erzeugnisse	4.815.611,90	5.572
3. Emissionsberechtigungen	38.742.301,40	25.470
	75.227.664,24	58.714
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.668.589,55	31.818
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	478.801.524,29	371.261
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	831.203,85	1.013
4. Sonstige Vermögensgegenstände	4.605.321,93	2.379
	516.906.639,62	406.471
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	8.367.130,35	0
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	56.326.112,72	36.136
	656.827.546,93	501.321
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	2.632.948,10	2.089
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		
	182.312,00	8.344
	1.002.545.972,31	848.760

	31.12.2022 EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		
	30.700.000,00	30.700
II. Kapitalrücklage		
	322.413.132,41	295.613
	353.113.132,41	326.313
B. Sonderposten für Investitionszulagen und -zuschüsse		
	10.054,30	12
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.256.979,00	2.264
2. Rückstellungen für ökologische Altlasten und bergbaubedingte Verpflichtungen	469.953.061,00	361.452
3. Sonstige Rückstellungen	50.751.486,11	56.169
	522.961.526,11	419.885
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.301.647,21	6.849
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	103.667.968,92	82.253
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.607.351,84	1.511
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 1.721.978,91 (Vorjahr: TEUR 6.068) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 17.056,54 (Vorjahr: TEUR 116)	5.884.291,52	11.933
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	0,00	4

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2022	Vorjahr
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	376.650.504,55	338.068
2. Verminderung des Bestands an Vorabraum und fertigen Erzeugnissen	-424.452,32	-1.711
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	816.157,93	756
4. Sonstige betriebliche Erträge	25.725.993,07	32.667
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	47.809.688,37	48.352
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	140.019.950,61	88.363
	<u>187.829.638,98</u>	<u>136.715</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	76.034.542,73	94.364
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	20.735.062,73	24.365
davon für Altersversorgung: EUR 2.290.024,86		
(Vorjahr: TEUR 3.016)		
	<u>96.769.605,46</u>	<u>118.729</u>
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	74.830.878,48	48.339
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	1.263.342,00	7.190
	<u>76.094.220,48</u>	<u>55.529</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	139.116.246,99	58.732
9. Erträge aus Beteiligungen	4.897.697,71	8.314
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00		
(Vorjahr: TEUR 4.281)		
10. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	353.520,17	331
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	4.801.775,34	3.421
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.491.116,94	5.791
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 7.262.642,59		
(Vorjahr: TEUR 5.401)		
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.222.995,95	20.483
davon an verbundene Unternehmen: EUR 215.003,44		
(Vorjahr: TEUR 286)		
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: EUR 1.795.649,00		
(Vorjahr: TEUR 19.983)		
14. Ergebnis vor Steuern/Ergebnis nach Steuern	<u>-91.323.945,15</u>	<u>-9.393</u>
15. Sonstige Steuern	6.842.532,78	7.573
16. Erträge aus Verlustübernahme	<u>-98.166.477,93</u>	<u>-16.966</u>
17. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz

Anhang für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

- I. Grundlagen des Jahresabschlusses
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

Anlage 1 Organe der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022

Anlage 2 Anlagenspiegel

I. Grundlagen des Jahresabschlusses

Die MIBRAG – Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH mit Sitz in Zeitz (Amtsgericht Stendal, HRB 207574), hat ihren Jahresabschluss nach den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorschriften des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die allgemeinen Grundsätze der Gliederung, im § 265 HGB formuliert, fanden Beachtung.

Die Gliederung der Bilanz wurde um bergbautypische Sachverhalte wie z. B. Tagebauaufschluss, Vorabraum sowie bergbaubedingte Rückstellungen ergänzt und diese im Anhang gesondert erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt, wie auch schon die Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre, weiterhin das am 3. Juli 2020 durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat verabschiedete Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), das am 14. August 2020 in Kraft getreten ist und den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis Ende 2038 gesetzlich fixiert. Für MIBRAG hat dieser Rechtsrahmen weitreichende Konsequenzen, da aufgrund der festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Braunkohlenkraftwerke auch die verbundenen Tagebaubetriebe vorzeitig enden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen muss das Kraftwerk Lippendorf im Freistaat Sachsen, das aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain beliefert wird, spätestens zum 31. Dezember 2035 die Kohleverstromung einstellen. Für das Kraftwerk Schkopau in Sachsen-Anhalt, welches aus dem Tagebau Profen beliefert wird, wurde der späteste Stilllegungszeitpunkt auf den 31. Dezember 2034 festgelegt. In der Folge wurden bereits im Jahr 2020 insbesondere die Ansammlung von Rückstellungen sowie die Nutzungsdauern von Sachanlagen auf diese Zeitpunkte angepasst.

Trotz des im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigten vorgezogenen Kohleausstieges bis zum Jahr 2030 hält MIBRAG an dem im KVBG definierten Ausstiegszeitpunkt für die Braunkohleverstromung in 2034/2035 fest, da einerseits die für einen beschleunigten Kohleausstieg notwendigen vielfältigen Anpassungen und Aufbauprojekte im Energiesektor nur schwer realisierbar sein werden. Andererseits nimmt die Braunkohlegewinnung und -verstromung besonders seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 eine wichtige Rolle für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein. So unterblieb auch die in § 54 KVBG zum 15. August 2022 vorgesehene Überprüfung des gesetzlichen Kohleausstiegspfads aufgrund der angespannten Situation auf dem Energiemarkt.

Aus diesen Gründen sind im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 keine weiteren Anpassungen bezüglich der Tagebaulaufzeiten und Nutzungsdauern der Sachanlagen vorgenommen worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

- Anlagevermögen**

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und entsprechend den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern grundsätzlich unter Anwendung der amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Dabei wurden grundsätzlich die Mindestsätze gewählt, sofern durch den Kohleausstieg keine kürzeren Nutzungsdauern anzusetzen waren. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer wurden die Festlegungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entsprechend berücksichtigt und, soweit erforderlich, angepasst. Die Herstellungskosten enthalten dabei Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch den Herstellungsprozess veranlasst ist.

Im Fall dauerhafter Wertminderungen werden darüber hinaus außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

- Geringwertige Anlagegüter**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 0,8 T€ werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

- Finanzanlagen**

Die Bilanzierung von Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert. Im Fall dauerhafter Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

- Vorabraum**

Bei Vorabraum handelt es sich um eine Vorleistung auf die Mineralgewinnung kommender Perioden. Die dafür aufgewendeten Kosten sind somit Teil zukünftiger Herstellungskosten und als solche zu aktivieren. Die als Vorleistung einzuordnende Vorabraummenge übersteigt das planungs- und förderbedingte Soll-Böschungssystem. Der Abraum im Rahmen des Soll-Böschungssystems stellt den technischen und absatzplanungsrelevanten Mindestabraum der aktuellen Abrechnungsperiode dar und somit keine wirtschaftliche Vorleistung auf die Mineralgewinnung kommender Perioden. Dementsprechend werden Kosten des Abraums im Rahmen des Soll-Böschungssystems nicht aktiviert.

In die Herstellungskosten des Vorabraums werden nur die Gewinnungskosten einbezogen. Diese beinhalten Einzelkosten sowie angemessene Gemeinkosten und durch die Gewinnung verursachte Abschreibungen. Auf Grundlage einer über einen Zeitraum von fünf Jahren ermittelten Normalauslastung für die bei der Vorabraumgewinnung genutzten Großgeräte erfolgt eine Eliminierung von Leerkosten ausschließlich dann, wenn die Normalauslastung im Geschäftsjahr um mehr als 10 % unterschritten worden ist.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden weitere Abschreibungen auf den zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert in Höhe von 1.263 T€ (Vorjahr: 7.190 T€) vorgenommen, die unter dem Posten Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, ausgewiesen sind.

- **Vorräte**

Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu gleitenden Durchschnittspreisen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Der Bestand an geförderter Rohbraunkohle ist an den Kohle-Misch- und Stapelplätzen zum Stichtag 31. Dezember 2022 zu Herstellungskosten bewertet. Diese beinhalten hauptsächlich Personalkosten, Energiekosten, Instandhaltungskosten, Serviceleistungen und Abschreibungen zur Kohlegewinnung sowie anteilige Rückstellungszuführungen, Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Einbezogen sind dabei im Wesentlichen alle Kosten der Kostenstellen für Tagebaugroßgeräte, der entsprechenden Bandanlagen, der Wasserhebung, Kostenstellen der Aus- und Vorrichtung sowie der entsprechenden Produktionskostenstellen.

Die Bilanzierung der Emissionsberechtigungen unter den Vorräten erfolgt gemäß IDW RS HFA 15. Bei der Bewertung der Anschaffungskosten der zum Stichtag im Bestand ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Emissionsberechtigungen wurde von der Anwendung des Lifo-Verbrauchsfolgeverfahrens im Vorjahr auf die Bewertung zum gewogenen Durchschnittswerts im Berichtsjahr übergegangen, wobei unverändert das strenge Niederstwertprinzip Beachtung findet. Der gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB anzugebende Unterschiedsbetrag zum letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Marktpreis beträgt 23.243 T€. Sofern zum Bilanzstichtag unentgeltlich erworbene Emissionsrechte im Bestand sind, werden diese in Ausübung des bestehenden Wahlrechtes lediglich mit einem Erinnerungswert angesetzt. Für die verbrauchten Emissionsberechtigungen wurde eine Rückstellung in korrespondierender Höhe gebildet.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nennbeträgen erfasst. Erkennbaren Risiken wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Darüber hinaus ist durch pauschalierte Wertberichtigungen das allgemeine Kreditrisiko berücksichtigt.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind gemäß § 253 Abs. 4 S. 2 HGB mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bilanziert, sofern dieser den Börsen- oder Marktpreis unterschreitet.

- **Flüssige Mittel**

Flüssige Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

- **Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Auszahlungen bzw. Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Zeitpunkt darstellen.

- **Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**

Die Bewertung des Deckungsvermögens für auszuweisende Verpflichtungen aus Pensionen und Altersteilzeit erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Dieser wird mit den jeweils zu Grunde liegenden Verpflichtungen gemäß § 246 Abs. 2 HGB verrechnet. Entsprechend wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus Zinseffekten und aus dem zu verrechnenden Vermögen verfahren. Ein sich ergebender Verpflichtungsüberhang wird unter den Rückstellungen erfasst. Sofern sich ein die Verpflichtungen übersteigender beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens ergibt, wird dieser als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

- **Eigenkapital**

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

- **Sonderposten für Investitionszulagen**

Die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszulagen werden als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen bezulagten Wirtschaftsgüter ergebniswirksam aufgelöst.

- **Rückstellungen**

Die Bewertung der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag und beinhaltet zukünftige Preis- und Kostensteigerungen.

Langfristige Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes im Vergleich zum Vorjahr wird im Finanzergebnis ausgewiesen.

Grundlage für die Bewertung der auszuweisenden Rückstellungen für die Sanierung der Tagebaurestlöcher waren durch unabhängige Ingenieurbüros in den Jahren 2019 und 2020 erstellte Bewertungsgutachten. Für beide Tagebaue Profen sowie Vereinigtes Schleenhain wurden diese Gutachten bezüglich der geplanten Kohleförderung entsprechend den Vorgaben des KV BG bis zu den Jahren 2034 bzw. 2035 fortgeschrieben. Die Zuführung zur Rückstellung erfolgte, wie in den Vorjahren, ratierlich in Abhängigkeit vom Gesamtsanierungsaufwand sowie von der anteiligen Kohleförderung des Geschäftsjahres am Feldesinhalt auf Basis der geplanten Gesamtkohleförderung.

Die im sonstigen betrieblichen Aufwand erfassten Aufwendungen aus der Zuführung zu den bergrechtlichen Rückstellungen betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt 118.657 T€ (Vorjahr: 37.968 T€). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die erhöhte Inflationsrate in 2022 sowie die deutlichen höheren Inflationserwartungen für die Folgejahre zurückzuführen. Bezüglich der Ableitung der Inflationserwartungen wurde im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen eine aus dem Durchschnitt der Inflationsraten der jeweils vergangenen sieben Jahre abgeleitete Inflationsrate für künftige Zeiträume angewendet wurde, in diesem Abschluss erstmals auf die Inflationsprognose der Bundesbank vom Dezember 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 sowie für die Folgejahre auf das langfristige Inflationsziel von 2 % der europäischen Zentralbank abgestellt.

Der Ausweis der im Vorjahr erstmals gebildeten Rückstellung für den Rückbau des Kraftwerkstandortes Deuben (Vorjahr: 10.462 T€) erfolgt zum Bilanzstichtag nicht mehr als bergbaubedingte, sondern als sonstige Rückstellung. Grundlage hierfür ist die im Berichtszeitraum festgestellte, mit einem Abrissverbot verbundene Denkmaleigenschaft des Kraftwerkskomplexes, so dass die Rückstellung lediglich für Sicherungsmaßnahmen in Höhe von 4.637 T€ fortzuführen war.

MIBRAG hat 2018 mit dem Sächsischen Oberbergamt (SOBA), Freiberg, und mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), Halle (Saale), Vorsorgevereinbarungen zur Absicherung der Aufwendungen für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue abgeschlossen. Entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen ist der Aufbau eines Sondervermögens zur finanziellen Absicherung des späteren Liquiditätsbedarfs vorgesehen, das sukzessive in von der MIBRAG in 2020 gegründete Vorsorgegesellschaften durch Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände eingebracht werden soll. Das Sondervermögen einschließlich der aus ihm generierten Erlöse ist an den Freistaat Sachsen bzw. das Land Sachsen-Anhalt verpfändet. Die Dotierung der Vorsorgegesellschaften erfolgt planmäßig auf Grundlage der Vorsorgevereinbarungen.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte mittels versicherungsmathematischer Gutachten entsprechend § 249 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB unter Anwendung der Projected Unit Credit-Methode. Dabei wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und ein Rechnungszins von 1,78 % p.a. (Vorjahr: 1,9 % p.a.) zugrunde gelegt. Zur Absicherung der Zusagen wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Soweit die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB vorliegen, erfolgt eine saldierte Darstellung der Rückstellung mit den entsprechenden Aktivwerten der Rückdeckungsversicherung.

Für die bei der Allianz-Versicherungs AG rückgedeckte Pensionszusage sind im Geschäftsjahr erstmals spezielle Annahmen gemäß IDW RH FAB 1.021 für kongruente Bestandteile zwischen Pensionsverpflichtungen und Rückdeckungsversicherungen anzuwenden. Die Bewertung erfolgte als Aktivprimat auf Basis der Gesamtverzinsungserwartung der Rückdeckungsansprüche. Den Erfüllungsansprüchen gemäß IDW RH FAB 1.021 von 2.564 T€ stehen Erfüllungsansprüche ohne Anwendung dieses Rechnungslegungshinweises von 2.819 T€ gegenüber (§ 249 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 253 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB).

Deputatansprüche, die sich aus dem bestehenden Tarifvertrag ableiten, sind unter den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bilanziert. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Deputatverpflichtungen und Versorgungszusagen erfolgte ebenfalls auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen.

Der der Bewertung der Pensionsverpflichtungen und Deputatanwartschaften zugrundeliegende Rechnungszinsfuß ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt, ermittelt worden.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum Bilanzstichtag 79 T€ (Vorjahr: 285 T€). Gemäß § 253 Abs. 6 HGB unterliegt dieser Betrag einer Ausschüttungssperre.

- **Verbindlichkeiten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zu den Erfüllungsbeträgen.

- **Währungsumrechnung**

Auf fremde Währung lautende kurzfristige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in Anlage 2 zum Anhang „Anlagenspiegel“ dargestellt.

Im Geschäftsjahr erfolgten gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 374 T€ (Vorjahr: T€ 4.171). Darüber hinaus stellen 17.725 T€ periodenfremde Abschreibungen auf entgeltlich erworbene Bergwerkrechte der Jahre 2020 und 2021 dar, die im Zusammenhang mit einer Anpassung des Privatisierungsvertrages im Geschäftsjahr 2022 stehen.

2. Finanzanlagen

Die Erhöhung der Finanzanlagen um 26.925 T€ steht überwiegend mit der planmäßigen Dotierung der mit den Landesbergämtern SOBA und LAGB vereinbarten Einlagen in die Tagebau Profen GmbH & Co. KG sowie in die Tagebau Schleenhain GmbH & Co. KG im Zusammenhang. Die Anteile an den Vorsorgegesellschaften werden jeweils durch die MIBRAG gehalten.

Aufstellung des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB:

	Eigen- kapital T€	Beteiligung %	Ergebnis T€	Beteili- gungs- buchwert T€
• Verbundene Unternehmen				
GALA-MIBRAG-Service GmbH, Elsteraue ¹	3.695	100	354	2.926
MIBRAG Consulting International GmbH, Zeitz	547	100	-183	25
Bohr & Brunnenbau GmbH, Elsteraue	1.104	100	503	607
Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt ²	25	100	-4.802	0
Tagebau Profen GmbH & Co KG	24.935	100	497	24.441
Tagebau Schleenhain GmbH & Co. KG	25.146	100	508	24.641
MIBRAG Profen GmbH	20	100	-2	25
MIBRAG Schleenhain GmbH	21	100	-1	25
Zukunft I GmbH	19	100	-2	25
Zukunft XIII GmbH	22	100	-3	25
Zukunft XIV GmbH	21	100	-2	25
Zukunft XV GmbH	23	100	-2	25
Zukunft XVI GmbH	23	100	-2	25
-				52.815

¹ Ergebnis vor Ergebnisabführung

² Ergebnis vor Ergebnisabführung

	Eigen- kapital T€	Beteiligung %	Ergebnis T€	Beteili- gungs- buchwert T€
• Beteiligungen³				
MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH, Braunsbedra	25.660	50	9.773	6.741
Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Leipzig	313	27,3	41	61
Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau, Hohenmölsen	8.533	48,9	374	4.850
Südzucker AG, Mannheim	2.004.521	0,0	89.143	<u>3</u> 11.654

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben Fälligkeiten von bis zu einem Jahr.

Die innerhalb der Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesenen Forderungen gegen den Gesellschafter betragen 463.924 T€ (Vorjahr: 356.567 T€) und betreffen neben Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (7 T€, Vorjahr: 0 T€) und sonstigen Forderungen (3.417 T€, Vorjahr: 1.327 T€) im Wesentlichen Darlehensforderungen auf Grund konzern-interner Finanzierungsmaßnahmen in Höhe von 362.334 T€ (Vorjahr: 338.194 T€). Weiterhin werden Ausgleichsansprüche gemäß dem zwischen MIBRAG und der Gesellschafterin JTSD Braunkohlebergbau GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag vom 19. November 2009 in Höhe von 98.166 T€ ausgewiesen, welche das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres der MIBRAG betreffen.

Die übrigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 12.736 T€ (Vorjahr: 11.011 T€) sowie Darlehensforderungen nebst Zinsen, sonstigen Forderungen und Forderungen aus Ergebnisabführungsverträgen mit Tochterunternehmen von 2.142 T€ (Vorjahr: 3.683 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben in Höhe von 273 T€ (Vorjahr: 423 T€) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die innerhalb der Forderungen gegen den Gesellschafter ausgewiesene Darlehensforderung in Höhe von 319.558 T€ wird gemäß Darlehensvertrag bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt. Das Darlehen kann mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden und endet automatisch bei Beendigung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages. Weitere Darlehensforderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von 20.000 T€ sind grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres fällig, wobei sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

³ Angaben gemäß Jahresabschluss 2021 der Beteiligungsgesellschaften

Die kurzfristigen Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind rechtlich noch nicht entstandene Vorsteueransprüche von 612 T€ (Vorjahr: 788 T€) berücksichtigt. In dieser Position sind sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 107 T€ (Vorjahr: 118 T€) enthalten.

4. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält neben abzugrenzenden Beträgen für Wartungs- und Serviceleistungen insbesondere Vorauszahlungen auf archäologische Leistungen in Höhe von 949 T€, die durch planmäßige jährliche Auflösung nach Leistungsfortschritt aufwandswirksam erfasst werden.

5. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 30.700 T€ und wurde in voller Höhe erbracht.

Im Geschäftsjahr leistete der Gesellschafter eine Einlage in die Kapitalrücklage von 26.800 T€.

6. Sonderposten

Der Sonderposten wurde im Geschäftsjahr in Höhe von 2 T€ planmäßig aufgelöst.

7. Rückstellungen

Die Zusammensetzung der Rückstellungen ist aus nachfolgender Übersicht ersichtlich:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Rückstellungen für ökologische Altlasten und bergbau- bedingte Verpflichtungen	469.953	361.452
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.257	2.264
Sonstige Rückstellungen	50.752	56.169
<i>davon:</i>		
<i>Rückgabe von Emissionsberechtigungen</i>	16.569	25.373
<i>Ungewisse Verbindlichkeiten</i>	15.730	3.588
<i>Aufstockung Anpassungsgeld und ähnliche Verpflichtungen</i>	12.613	21.628
<i>Erfolgsabhängige Vergütung</i>	4.821	4.635
<i>Arbeitsjubiläen</i>	784	931
<i>Drohende Verluste</i>	235	0
<i>Altersteilzeit</i>	<u>0</u>	<u>14</u>
	<u>522.962</u>	<u>419.885</u>

- **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Angaben zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB

	T€
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	7.119
Beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens	5.044
Betrag nach Saldierung	2.075
<i>davon:</i>	
Aktiver Unterschiedsbetrag nach Vermögenssaldierung	182
Pensionsrückstellungen	2.257
Verrechnete Aufwendungen und Erträge	-90
davon Erträge	33
davon Aufwendungen	-123

- **Rückstellung für Aufstockung Anpassungsgeld und ähnliche Verpflichtungen**

Die Rückstellung betrifft einerseits die Aufstockung von Lohnersatzleistungen (Anpassungsgeld), die im Anwendungsbereich der hierzu erlassenen Richtlinie vom 3. September 2020 gewährt werden. Sie berücksichtigt Zahlungen an ältere Mitarbeiter bis zu deren frühestmöglichen Renteneintritt, die aufgrund der durch das KVBG induzierten Stilllegung von Tagebauwerken und Kraftwerken aus dem Unternehmen ausscheiden werden. Die Bewertung dieser Rückstellung erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt und eine Duration von durchschnittlich 19 Jahren berücksichtigt (1,53 %).

Andererseits war aufgrund der im Dezember 2021 erfolgten Stilllegung des Kraftwerkes Deuben und der damit zusammenhängenden Abkehr älterer Mitarbeiter eine weitere Rückstellung für Aufstockungen der Leistungen zum Anpassungsgeld bzw. ähnlicher Leistungen infolge der früheren Abkehr zu bilden. Die Rückstellung für diesen Sachverhalt wurde ebenfalls gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre (0,43 %) unter Beachtung des Zahlungsschwerpunktes von einem Jahr bewertet.

Die Rückstellung wurde im Geschäftsjahr in Höhe von 7.072 T€ in Anspruch genommen. Infolge einer zu erwartenden Reduzierung des Aufstockungsbetrages erfolgte eine Auflösung in Höhe von 1.943 T€.

- **Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen**

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde im Geschäftsjahr im vollen Umfang von 14 T€ in Anspruch genommen bzw. aufgelöst.

8. Verbindlichkeiten

	31.12.2022 T€	davon Restlaufzeiten		
		1 Jahr T€	mit mehr als einem Jahr T€	mehr als 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.302	15.302	0	0
[Vorjahr]	[6.849]	[6.848]	[1]	[0]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	103.668	103.668	0	0
[Vorjahr]	[82.253]	[82.253]	[0]	[0]
darunter:				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.103	4.103	0	0
[Vorjahr]	[3.800]	[3.800]	[0]	[0]
Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen	73.466	73.466	0	0
[Vorjahr]	[65.466]	[65.466]	[0]	[0]
Verbindlichkeiten aus Ausgleichsverpflichtungen	11.525	11.525	0	0
[Vorjahr]	[9.729]	[9.729]	[0]	[0]
Übrige Verbindlichkeiten	14.574	14.574	0	0
[Vorjahr]	[3.258]	[3.258]	[0]	[0]
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.607	1.607	0	0
[Vorjahr]	[1.511]	[1.511]	[0]	[0]
Sonstige Verbindlichkeiten	5.884	5.493	391	0
[Vorjahr]	[11.933]	[11.517]	[416]	[0]
davon:				
aus Steuern	(1.722)	(1.722)	(0)	(0)
im Rahmen der sozialen Sicherheit	(17)	(17)	(0)	(0)
	126.461	126.070	391	0
[Vorjahr]	[102.546]	[102.1279]	[417]	[0]

Die zum Bilanzstichtag unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Ausgleichsverpflichtungen ausgewiesenen Beträge betreffen mit 4.802 T€ Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführungsverträgen mit Tochterunternehmen sowie nahezu unverändert Verbindlichkeiten in Höhe von 6.723 T€ gegenüber der Helmstedter Revier GmbH aus Vorjahren. Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Gesellschafter bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus Bürgschaften, Konzernverrechnungen, Schadenersatzleistungen sowie in Höhe von 9.956 T€ (Vorjahr: 0 T€) Verbindlichkeiten aus der Anschaffung von Bergwerkrechten ggü. dem Gesellschafter JTSD.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

9. Haftungsverhältnisse

- | | |
|----------------|------------------------------|
| • Bürgschaften | 5.179 T€ (Vorjahr: 5.179 T€) |
|----------------|------------------------------|

Die Bürgschaften betreffen in voller Höhe Bürgschaften zugunsten verbundener Unternehmen.

Darüber hinaus hat MIBRAG Patronatserklärungen zugunsten ihrer Tochtergesellschaft Helmstedter Revier GmbH abgegeben. Gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld, verpflichtet sich MIBRAG, dafür Sorge zu tragen, dass die Helmstedter Revier GmbH für die in deren Eigentum befindlichen Gewinnungsbetriebe finanziell so ausgestattet wird, dass sie die ihr obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus Betriebszulassungen nach BBergG jederzeit erfüllen kann.

Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist aufgrund der gegenwärtig bestehenden Finanzierungsstruktur der MIBRAG-Gruppe nach derzeitiger Einschätzung nicht zu rechnen.

10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 beträgt 257 Mio. € und resultiert in Höhe von voraussichtlich 163 Mio. € aus Einlageverpflichtungen in die Vorsorgegesellschaften für die Jahre 2023 bis 2032 zur finanziellen Absicherung der Aufwendungen für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaurestlöcher Profen und Vereinigtes Schleenhain. Die daneben gegenüber dem Gesellschafter bestehende fördermengenabhängige Zahlungsverpflichtung aus dem Erwerb des Bergwerkeigentums in Höhe von voraussichtlich insgesamt 156 Mio. € ist auf die Einlageverpflichtung in die Vorsorgegesellschaften anzurechnen, soweit der Gesellschafter diese Mittel anstelle der MIBRAG selbst in die Vorsorgegesellschaften einbringt. Da die Zahlungsverpflichtung aus dem Erwerb des Bergwerkeigentums ggü. dem Gesellschafter somit letztlich der Erfüllung der Einlageverpflichtung in die Vorsorgegesellschaften dient, ist nur die Einlageverpflichtung in die Vorsorgegesellschaften im Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten.

Weitere Verpflichtungen bestehen für den bereits vertraglich gesicherten Erwerb von Emissionsberechtigungen in zukünftigen Perioden (25 Mio. €) sowie aus Bestellobligo (60 Mio. €) und vertraglich vereinbarten Stromkäufen (9 Mio. €).

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen Verpflichtungen in Höhe von 194 Mio. € gegenüber verbundenen Unternehmen.

11. Derivative Finanzinstrumente

Art/Kategorie	Nominal-	Beizulegender	Buchwert	in Bilanzposten (sofern in Bilanz erfasst)
	betrag	Zeitwert (Marktwert)	(sofern vorhanden)	
	T€	T€	T€	
a) Termingeschäfte CO ₂	24.790	32.860	-	
b) Termingeschäfte Strom	5.065	5.065	-	
c) Swap-Geschäfte Diesel	3.783	3.549	- 235	Rückstellung Drohverluste

Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden nicht gebildet.

- **Termingeschäfte CO₂ und Strom**

Die Termingeschäfte CO₂ und Strom betreffen Over-the-Counter-Forwards mit physischer Erfüllung in den Jahren 2023 bis 2024.

Die Zeitwerte wurden auf Basis der börslichen Handelspreise bzw. Terminkurse am Bilanzstichtag nach der Market-to-market-Methode ermittelt.

- **Preissicherung Dieseleinkäufe**

Die Swap-Geschäfte Diesel dienen der Absicherung von Preisänderungsrisiken bei der Beschaffung des künftigen Dieseleigenbedarfs für die Jahre 2023 und 2024. Die Dieselbeschaffung erfolgt auf der Basis von Verträgen mit variabler, vom Markt abhängiger Preiskomponente. Die gesicherten Mengen orientieren sich an den auf Grundlage der Unternehmensplanung erwarteten Verbrauchsmengen.

Die Zeitwerte ermitteln sich als Barwert der künftigen Zahlungsströme unter Berücksichtigung des jeweils vertraglich vereinbarten SWAP-Satzes und des jeweiligen Marktpreises für Diesel.

Die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme werden sich in 2023 voraussichtlich in Höhe von - 235 T€ ausgleichen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland erzielt, wobei sich der Absatz der Erzeugnisse und Leistungen nahezu vollständig auf die neuen Bundesländer, vorrangig auf die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, erstreckt.

	2022 T€	2021 T€
Erlöse aus Absatz von Rohkohle	326.186	291.508
Erlöse aus Absatz von Elektroenergie	31.024	13.760
Andere Erzeugnisse und Leistungen	19.441	32.800
	<hr/> 376.651	<hr/> 338.068

In der Position andere Erzeugnisse und Leistungen sind insbesondere Umsatzerlöse aus Verkäufen von Begleitmaterialien, Wärmeenergie und im Vorjahr auch Staub enthalten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 10.023 T€ enthalten, davon aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8.952 T€. Hiervon entfallen 5.826 T€ auf die Rückführung der Rückstellung für den Rückbau des Kraftwerkes Deuben sowie 1.943 T€ auf die Reduzierung der im Geschäftsjahr 2020 gebildeten Rückstellung für Aufstockung der Leistungen aus Anpassungsgeld.

3. Personalaufwand

In den Personalaufwendungen werden im Geschäftsjahr keine Erstattungen für Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge aus der Gewährung von Kurzarbeitergeld ausgewiesen (Vorjahr: 3.158 T€).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.337 T€ (Vorjahr: 1.022 T€) enthalten.

V. Sonstige Angaben

Angaben gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

Geschäfte, die in Erfüllung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecksetzung der Entflechtung regulierter Bereiche angabepflichtig wären, wurden nicht getätigt.

Mitarbeiter

	2022	2021
Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter (ohne Auszubildende und Praktikanten):		
Gewerbliche Mitarbeiter	809	972
Angestellte	<u>474</u>	<u>536</u>
	<u>1.283</u>	<u>1.508</u>
Auszubildende/Junior-Manager	79	101

Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der Anlage 1 zum Anhang „Organe der Gesellschaft“ aufgeführt.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitung betrugen im Geschäftsjahr 1.674 T€. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Pensionsrückstellungen beinhalten Rückstellungen für ehemalige Organmitglieder in Höhe von 103 T€ (vor Verrechnung mit vorhandenem Deckungsvermögen).

Vorschüsse oder Kredite wurden an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht ausgereicht.

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der Anlage 1 zum Anhang „Organe der Gesellschaft“ aufgeführt.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr betragen 276 T€. Die darin enthaltenen Nachzahlungen für das vorhergehende Geschäftsjahr betragen 143 T€. Vorschüsse oder Kredite wurden an Mitglieder des Aufsichtsrates nicht ausgereicht.

Prüfungshonorar

Für die Tätigkeiten des Abschlussprüfers wurden im Geschäftsjahr Honorare für die Prüfung des Jahresabschlusses der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH in Höhe von 106 T€ aufwandswirksam verbucht.

Konzernbeziehungen

Die MIBRAG wird in den Konzernabschluss EP Power Europe a.s., Prag/Tschechien, nach IFRS, als kleinsten Kreis von Unternehmen, einbezogen, der für sie befreiende Wirkung nach § 291 HGB hat. Dieser ist beim tschechischen Handelsregister in Prag erhältlich. Die MIBRAG wird weiterhin in den Konzernabschluss der EP Investment SARL, Luxembourg, nach IFRS, als größten Kreis von Unternehmen, einbezogen. Dieser Abschluss ist beim Registre de Commerce et des Sociétés (RCS) Luxembourg erhältlich.

Die MIBRAG wird in den Konzernzahlungsbericht der JTSD Braunkohlebergbau GmbH, Zeitz, einbezogen. Dieser ist beim deutschen Bundesanzeiger erhältlich.

Nachtragsbericht

Im Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB eingetreten.

Zeitz, den 13. März 2023

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH


Dr. Armin Eichholz


Dr. Kai Steinbach


Dr. Dirk Schröter

Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz

Organe der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022

Aufsichtsrat

Stanislaw Tillich, Dresden

Vorsitzender

Ministerpräsident a. D.

Oliver Heinrich*, Kassel

Stellvertretender Vorsitzender

IG Bergbau, Chemie, Energie

Landesbezirk Nord-Ost

Landesbezirksleiter

Tomas David, Prag, Tschechische Republik

EP Power Europe

Vice Chairman of the Board of Directors

EP Energy, a.s.

Chairman of the Board of Directors and CEO

Petr Šimek, Prag, Tschechische Republik

Energetický a průmyslový holding a.s

Senior Controlling Manager

Jan Špringl, Prag, Tschechische Republik

EP Power Europe

Vice Chairman of the Board of Directors

Leif Timmermann, Mannheim

EP Power Europe

Member of the Board of Directors and Chief Operating Officer

Hubertus Schmoldt, Soltau**

Volkswirt

Norman Friske, Brehna

IG Bergbau, Chemie, Energie

Bezirk Leipzig

Bezirksleiter

Matthias Lindig*, Windischleuba

MIBRAG

Betriebsratsvorsitzender

Babette Oehler*, Meuselwitz

MIBRAG

Stellvertretende Betriebsratsvorsitzende

Harri Reiche*, Wolmirstedt, OT Kaiserpfalz

Landrat a. D.

* Vertreter der Arbeitnehmer

**weiteres Mitglied nach Montanmitbestimmungsgesetz

Geschäftsführer

Dr. Armin Eichholz, Witten

Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Dirk Schröter, Radebeul

Geschäftsführer Personal/Arbeitsdirektor

Dr. Kai Steinbach, Niederfrohna

Kaufmännischer Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand am 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2022 EUR
										Vorjahr TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	329.278.174,76	631.155,88	404.049,28	1.247,65	330.312.132,27	322.274.155,58	1.889.713,03	1.247,65	324.162.620,96	6.149.511,31
2. Geschäfts- oder Firmenwert	22.027.652,84	0,00	0,00	0,00	22.027.652,84	22.027.652,84	0,00	0,00	22.027.652,84	0,00
	<u>351.305.827,60</u>	<u>631.155,88</u>	<u>404.049,28</u>	<u>1.247,65</u>	<u>352.339.785,11</u>	<u>344.301.808,42</u>	<u>1.889.713,03</u>	<u>1.247,65</u>	<u>346.190.273,80</u>	<u>6.149.511,31</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, Verlegungsarbeiten und Bergwerkseigentum	250.450.620,66	36.859.037,43	45.484,75	386.068,40	286.969.074,44	210.595.656,93	37.188.388,49	0,00	247.784.045,42	39.185.029,02
2. Bauten	182.439.319,12	34.383,02	28.665,00	4.807,14	182.497.560,00	142.733.846,13	4.142.039,25	4.807,14	146.871.078,24	35.626.481,76
3. Tagebauaufschlüsse	76.210.625,71	0,00	0,00	0,00	76.210.625,71	55.858.695,33	2.289.706,00	0,00	58.148.401,33	18.062.224,38
4. Technische Anlagen und Maschinen	1.043.220.442,47	6.578.058,07	4.507.125,87	4.678.558,62	1.049.627.067,79	894.592.091,86	23.649.385,83	4.638.197,18	913.603.280,51	136.023.787,28
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.881.209,34	4.413.372,89	206.305,52	4.291.994,25	139.208.893,50	116.762.298,11	5.671.645,88	4.171.639,95	118.262.304,04	20.946.589,46
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.888.286,64	6.790.773,64	-5.191.630,42	229.926,64	8.257.503,22	0,00	0,00	0,00	0,00	8.257.503,22
	<u>1.698.090.503,94</u>	<u>54.675.625,05</u>	<u>-404.049,28</u>	<u>9.591.355,05</u>	<u>1.742.770.724,66</u>	<u>1.420.542.588,36</u>	<u>72.941.165,45</u>	<u>8.814.644,27</u>	<u>1.484.669.109,54</u>	<u>258.101.615,12</u>
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.065.436,54	26.925.000,00	0,00	0,00	54.990.436,54	2.175.810,63	0,00	0,00	2.175.810,63	52.814.625,91
2. Beteiligungen	11.654.642,94	0,00	0,00	0,00	11.654.642,94	0,00	0,00	0,00	0,00	11.654.642,94
	<u>39.720.079,48</u>	<u>26.925.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>66.645.079,48</u>	<u>2.175.810,63</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.175.810,63</u>	<u>64.469.268,85</u>
	<u>2.089.116.411,02</u>	<u>82.231.780,93</u>	<u>0,00</u>	<u>9.592.602,70</u>	<u>2.161.755.589,25</u>	<u>1.767.020.207,41</u>	<u>74.830.878,48</u>	<u>8.815.891,92</u>	<u>1.833.035.193,97</u>	<u>328.720.395,28</u>

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung - Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“ des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung - Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“ des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).
- den nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG dem Lagebericht im Rahmen der Offenlegung nach § 325 HGB als Anlage beizufügenden Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (Entgeltbericht)
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben. Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Leipzig, den 13. März 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Andreas Otter)
Wirtschaftsprüfer


(Max Dietrich)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresssteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriern.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.